

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gut Deesberger Kiesgewinnungs GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln, hat bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Mai 2018, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 04.09.2019 zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme, beantragt.

Gegenstand der beantragten Änderungen gegenüber dem mit Bescheid vom 23. Mai 2019 planfestgestellten Vorhaben sind insbesondere

- Änderung der Abbaureihenfolge ab dem II. Bauabschnitt
- Änderung des Verlaufs der landseitigen Bandstraße als Erschließungsachse zwischen Entnahmeposition und Kieswerk.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Änderungen werden lediglich die Reihenfolge der einzelnen Abbauabschnitte sowie der Verlauf der landseitigen Bandstraße als Erschließungsachse zwischen Entnahmeposition und Kieswerk geändert. Alle betriebs- und anlagenbezogenen sowie naturschutzfachlichen Details bleiben unberührt. Das bereits genehmigte Rekultivierungskonzept gilt weiterhin als Maßgabe für die zukünftige Gestaltung und Folgenutzung des Abbaugbietes und kann durch die Änderung der Abbauabschnitte im Südbereich frühzeitig umgesetzt werden. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen. Die Änderungen sind mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar. Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.14.70-001

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 12. Dezember 2022